

Zeitschrift:	Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse
Herausgeber:	Verband Schweizerischer Privatschulen
Band:	9 (1936-1937)
Heft:	6
Rubrik:	Briefe an den Herausgeber der SER

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nach viersemestrigem Studium und einjähriger praktischer Tätigkeit kann ein Diplom erworben werden, nach zweisemestrigem Besuch der Schule ein Abgangszeugnis.

Die vor acht Jahren gegründete *Laborantinnenschule* eröffnet auch den jungen Töchtern eine neue, interessante und ihren Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit als technische Assistentinnen für medizinische Laboratorien.

Das „Foyer“ der Schule, in einer Villa mit großem Garten, dient nicht nur als Pension für die Schülerinnen, sondern bildet Hausbeamten aus und bietet den Töchtern Gelegenheit zum Besuch praktischer Haushaltungskurse.

Programme und weitere Auskunft können jederzeit vom Sekretariat, Rue Charles Bonnet 6, verlangt werden.

Überweisung von Studien- und Erziehungskosten von Deutschland nach der Schweiz.

Die Schweiz. Verrechnungsstelle, Zürich, ersucht uns um Veröffentlichung folgender Mitteilung:

Die Schweizerische Verrechnungsstelle sieht sich zur Mitteilung veranlaßt, daß für den sogenannten genehmigungspflichtigen Reiseverkehr, welcher die Studien-, Erziehungs- und Sanatoriumskosten umfaßt, monatlich nur ein bestimmter Betrag zur Verfügung steht, der die laufenden Ansprüche nur sehr knapp zu decken vermag. Es ergibt sich hieraus, daß deutsche Zöglinge, für welche die Erziehungskosten zu Lasten des Clearings überwiesen werden sollen, nicht in unbeschränkter Zahl in schweizerischen Erziehungsinstituten Aufnahme finden können.

Es wird im Gegenteil dringend empfohlen, neue Schüler oder Schülerinnen aus Deutschland nur dann aufzunehmen, wenn deren Erziehungsberechtigte den einwandfreien Beweis leisten können, daß sie von den zuständigen deutschen Devisenbehörden die Genehmigung zum Transfer der Erziehungskosten nach der Schweiz im Rahmen des zwischen der Schweiz und Deutschland vertraglich festgesetzten monatlichen Zahlungskontingents erhalten haben, bzw. erhalten werden. Es ist noch besonders darauf hinzuweisen, daß die Verteilung der zur Bezahlung der Erziehungs-, Studien- und Sanatoriumskosten monatlich zur Verfügung stehenden Clearingmittel den deutschen Devisenbehörden obliegt, an die die deutschen Erziehungsberechtigten Gesuche um Zuteilung der erforderlichen Zahlungsmittel zu richten haben. Auf die individuelle Verteilung des Zahlungskontingents in Deutschland hat die Verrechnungsstelle keinen Einfluß.

Werden von den schweizerischen Erziehungsinstituten deutsche Zöglinge aufgenommen, ohne diese Vorsichtsmaßregel zu beachten, so laufen erstere Gefahr, in Deutschland gesperrte Guthaben zu erwerben, da mit einer Bezahlung in freien Devisen ohnehin nicht zu rechnen ist.

Werden vorstehende Empfehlungen nicht beachtet, so kann auf jeden Fall nicht auf eine Intervention der Schweizerischen Verrechnungsstelle zugunsten der schweizerischen Gläubiger gezählt werden.

Briefe an den Herausgeber der SER

Ein Lehrer aus dem Kanton Bern schrieb uns am 5. Sept. 1936: „Nachdem unser neues Schulgebäude eingeweiht ist und mir wieder etwas mehr Freizeit übrig bleibt, wünsche ich wieder in die Reihe der Abonnenten der ‚Schweizer Erziehungs-Rundschau‘ zurückzukehren und gebe daher hiermit 1 Jahres-Abonnement auf an meine Adresse. Als Sekretär der Baukommission habe ich mehrere Neuerungen einführen können, zu denen mir die Gedanken aus der Lektüre der Rundschau erstanden sind. Meine Erfahrungen haben mich überzeugt, daß der gediegene Inhalt dieser Zeitschrift in jeder Schulanstalt unseres Landes gelesen werden sollte.“

Das Zentralsekretariat der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, Zürich, ersucht uns im Auftrage des tit. Sekretariates des Eidg. Departementes des Innern, Bern, um Veröffentlichung folgender Mitteilung:

Geräumige Villa-Besitzung mit Garten in Schaffhausen für einen gemeinnützigen Zweck verfügbar.

Durch Vermächtnis der verstorbenen Frau Anna Stokar-von Ziegler in Schaffhausen ist deren Villa auf der „Steig“ in Schaffhausen an den Bund übergegangen. Die Liegenschaft, umgeben von schönen Gartenanlagen, macht einen gediegenen Eindruck. Das stattliche Wohngebäude ist im Stil der italienischen Renaissance erbaut und befindet sich in gutem Zustand. Die Lage auf sonniger Höhe ist vorzüglich. Es herrscht wohltuende Ruhe. Luft und Licht haben von allen Seiten Zutritt.

In Erfüllung des Testaments von Frau Stokar stellt der Bund Villa und Garten in den Dienst eines passenden *wohltätigen Zweckes*. Die Institution, die in Betracht kommen möchte, soll der Wohltätigkeit auf eidgenössischem oder auf kantonalem Boden gewidmet sein. Die Villa ist geeignet, ein Heim mit seinem Betrieb aufzunehmen. Es kann aber sehr wohl auch eine gemeinnützige Organisation in den Räumen ihre Zentralstelle etablieren. Ohne Zweifel sind verschiedene Verbände und Stiftungen im Lande herum im Falle, sich um eine Unterkunft, wie die Villa Stokar sie bietet, zu interessieren. Das Haus enthält eine Reihe gut möbliert und ausgestatteter Räume, die zu solcher Benutzung zweckmäßig erscheinen. Es sind vorhanden:

im Erdgeschoß: 3 große Räume (Wohnzimmer usw.) mit Terrassen, geräumiger Küche, Speisekammer usw.;
im ersten Stock: 7 Zimmer, Badraum usw.

Dachstock und Kellergeschoß mit großer Waschküche bieten alle wünschenswerten Nebenräume und Ausbaumöglichkeiten.

Es hat die Meinung, daß der Bund Eigentümer der Besitzung bleibt und das Patronat über den im Haus zu etablierenden wohltätigen Zweck führt. Ein Mietzins kommt nicht in Anrechnung. Wegen der Gemeinnützigkeit wäre die Benutzung des Hauses auch steuerfrei. Dagegen hätte die Institution, der die Benutzung überlassen wird, alle Kosten für Unterhalt und Versicherung der Gebäudelichkeiten und des Gartens (mit zusammen mindestens Fr. 2000.— im Jahr) sowie die Betriebskosten ganz auf sich zu nehmen.

Interessenten wollen sich zur Besichtigung von Villa und Garten an den Testamentsvollstrecker, Herrn Advokat Dr. Isler in Schaffhausen wenden. Derselbe erteilt auch nähere Auskunft über die Bedingungen zur Bewerbung um die Hausbenützung. Wer eine testamentsgemäße Verwendung vorschlagen kann, wolle sich zudem umgesäumt beim Eidgenössischen Departement des Innern in Bern anmelden und zugleich darlegen, auf welche Weise der Wohltätigkeitszweck verwirklicht werden möchte.

Klimatisch und landschaftlich ideal gelegene, in schweizerischem Geiste geleitete voralpine Internatsschulen

Prof. Buser's Töchter-Institute Teufen

Säntisgebiet · Höhenluft · Wintersonne
Mit neuzeitlichem
KINDERHAUS
Gesonderte
Hauswirtschafts-
u. Frauenschule
Engl. Examenrecht

Großes Gelände für Sport und Spiel · WINTERSPORT
6 monatliche Haushaltungskurse ab 1. Oktober

Individuelle
Führung

Persönlichkeits-
bildung

Freudiges Lernen
auf allen Schulstufen
bis Matura · Handels-
diplom · Haushalt

Chebres

(via Puidoux)
300 m ü. d. Genfersee
See- und Bergklima
Starke Besonnung
Haupt- u. Schulsprache
FRANZÖSISCH
(Staatl. Examen) Vorbereitung
für englische Examen

„Institut auf dem Rosenberg“ (vormals Dr. Schmidt) Landerziehungsheim bei St. Gallen für Knaben

Leitung: Dr. K. E. Lusser und Dr. K. Gademann

Alle Schulstufen. Kantonales Maturitätsprivileg. Einziges Schweizer-Institut mit staatlichen Sprachkursen. Vollausgebaute Handelschule. Spezialabteilung für Jüngere in eigenem Schulheim. Das Institut sucht jene Gemeinschaftsleben zu verwirklichen, bei dem Leitung, Lehrer und Jungens kameradschaftlich verbunden sind und eine auf Selbstdisziplin gegründete Ordnung erzielt wird. Lehrer-Besuche stets willkommen. Juli—September: Ferienkurse